

Satzung
Polzeisportverein Krefeld 1925 e.V.
in der Fassung vom 11. März 1997

§ 1 Gründung, Name, Farben und Sitz des Vereines

Der Polzeisportverein Krefeld ist am 1. Oktober 1925 gegründet worden. Der Verein führt den Namen

„Polzeisportverein Krefeld 1925 e.V.“

(Abkürzung Polizei - SV Krefeld, im folgenden Verein genannt).

Seine Farben sind grün-weiß. Er hat seinen Sitz in Krefeld. Der Verein ist in das Vereinsregister Krefeld eingetragen.

§ 2 Zweck und Ziele des Vereins

Der Polizei - SV Krefeld verfolgt unmittelbar und ausschließlich ideelle gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung durch die Ausübung von sportlicher Betätigung auf freiwilliger Grundlage. Er ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke und betätigt sich ausschließlich im Rahmen seiner Satzung.

Er fördert die Gesundheit und die Hinleitung zur Selbstbeherrschung, zu Fairness im Handeln und Denken, zur Entschlussfreudigkeit und Kameradschaft. Eine seiner Hauptaufgaben ist es, die Jugend an die Ideale des Sports heranzuführen.

Alle Einnahmen aus

1. Mitgliedsbeiträgen
2. Zuschüssen
3. Spenden
4. sonstigen Einnahmen

dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwandt werden. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein verhält sich parteipolitisch, konfessionell und rassistisch neutral.

§ 3 Angliederung an die Sport- und Fachverbände

Der Polizei- SV Krefeld ist Mitglied des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen und mit seinen einzelnen Abteilungen den jeweiligen Fachverbänden angeschlossen. Er verpflichtet sich, deren Satzungen zu achten.

§ 4 Mitgliedschaft, Pflichten und Rechte der Mitglieder

Der Verein setzt sich zusammen aus:

- a) aktiven erwachsenen Mitgliedern
(aktive erwachsene Mitglieder sind solche Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben),
- b) passiven erwachsenen Mitgliedern
- c) Ehrenmitgliedern
- d) hauptamtlichen Mitarbeitern

- e) jugendlichen Mitgliedern
(jugendliche Mitglieder sind solche Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben),
- f) juristischen Personen

Aktive Mitglieder sind solche Mitglieder, die sich im Verein sportlich betätigen.

Passive Mitglieder sind solche, die den Verein durch Zahlung von Beiträgen oder auf andere Art und Weise unterstützen.

Ehrenmitglieder sind die Personen, die sich im besonderen Maße um den Verein verdient gemacht haben und auf Antrag des Vorstandes durch die Jahreshauptversammlung ernannt worden sind.

Hauptamtliche Mitarbeiter sind Angestellte des Vereines, die für ihre Tätigkeit entlohnt werden. Sie brauchen nicht Mitglied zu sein.

Die Mitgliedschaft kann durch jede natürliche oder juristische Person beantragt werden; sie beginnt nach Zustimmung durch den geschäftsführenden Vorstand mit dem 1. Tag des Monats, in dem der schriftliche Antrag um Aufnahme gestellt worden ist, es sei denn, der Bewerber legt ein anderes Datum fest.

Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen und das Ansehen des Vereines zu wahren. Sie haben ferner die Pflicht, ihre Beiträge ohne besondere Aufforderung zu zahlen.

Die Mitglieder haben das Recht, nach Maßgabe besonderer Richtlinien die Anlagen und Einrichtungen des Vereins zu benutzen und Veranstaltungen zu besuchen.

Die Mitglieder unter a), b) und c),d) besitzen das aktive und passive Wahlrecht, die Jugendlichen nur im Rahmen der Vereinsjugendordnung. Juristische Personen besitzen mit 1 Stimme das aktive Wahlrecht.

§ 5 Aufnahme von Mitgliedern

Wer sich um die Mitgliedschaft bewirbt, hat dies durch schriftlichen Antrag der Geschäftsstelle des Vereins anzuzeigen.

Vor Aufnahme eines Jugendlichen muss eine schriftliche Erklärung des gesetzlichen Vertreters vorliegen, dass er mit dem Eintritt des Jugendlichen in den Verein einverstanden ist.

Der Antrag auf Aufnahme wird erst bei unterschriebener Bankeinzugsermächtigung bearbeitet. Wird die erste Zahlung storniert oder nicht ausgeführt, so wird die Mitgliedschaft nicht wirksam.

§6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im Verein endet

- a) durch Austritt
- b) durch Tod
- c) durch Ausschluss.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Mitteilung an die Geschäftsstelle. Jugendliche bedürfen auch zum Austritt aus dem Verein der schriftlichen Einwilligung des gesetzlichen Vertreters. Das austretende Mitglied bleibt zur Zahlung des Beitrages zu dem Quartalsende verpflichtet,

das dem Datum der Austrittserklärung folgt. Mit dem Eingang der Austrittserklärung erlöschen alle aus der Mitgliedschaft erworbenen Rechte und Ansprüche.

Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied ausgeschlossen werden, wenn es

- a) mit mehr als drei Monatsbeiträgen im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung nicht gezahlt hat;
- b) wenn es den Satzungen, Zielen und Interessen des Vereines zuwiderhandelt.

Dem Betroffenen ist vor dem Ausschluss Gelegenheit zu geben, sich zu den Anschuldigungen zu äußern. Der Ausschluss ist schriftlich mitzuteilen.

Gegen den Beschluss des Vorstandes kann Einspruch erhoben werden. Für das Einspruchsverfahren gilt § 6 a entsprechend.

§ 6 a Maßregelungen

Gegen Mitglieder, die gegen Satzung oder Anordnung des Vorstandes oder der Abteilungen verstoßen, können, nach Gelegenheit zur Anhörung, folgende Maßnahmen verhängt werden:

1. Verweis
2. Zeitliche Sperren
3. Amtsenthebungen
4. Schadenersatz für vorsätzlich oder grob fahrlässig dem Verein

zugefügte Schäden.

Die festgesetzten Maßnahmen sind dem Betreffenden schriftlich mitzuteilen. Die Entscheidung hat Rechtskraft, wenn nicht innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung schriftlich Einspruch erhoben wird. Für die Einspruchsfrist gilt das Datum des Poststempels.

Der Vorstand beruft bei einem Einspruch den Schlichtungsausschuss. Er besteht aus

- einem Vorsitzenden
- zwei Beisitzern (von denen ein Beisitzer der Fachabteilung des Bestraften angehören muss)

Der Vorsitzende bestimmt Ort und Termin der mündlichen Verhandlung und lädt die Beisitzer, die Beteiligten und die Zeugen.

Die Entscheidung des Schlichtungsausschusses ist endgültig. Die Rechtsordnungen der zuständigen Fachverbände sind zu beachten.

§ 7 Aufnahmegebühren, Beiträge, Umlagen

Jedes Mitglied hat bei Aufnahme in den Verein eine Aufnahmegebühr zu entrichten. Die Höhe der Aufnahmegebühr und der Beiträge werden durch die Hauptversammlung festgelegt.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

Die Erhebung einer Umlage kann nur in zwingenden Notlagen durch die Hauptversammlung oder eine eigens zu diesem Zweck einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung beschlossen werden.

§ 7 a Bankeinzugsverfahren

Der Beitrag wird mittels Bankeinzugsverfahren abgebucht. Die Abbuchung erfolgt zu Beginn eines jeweiligen Quartals für die darauffolgenden drei Monate. Eventuelle Zusatzgebühren werden im ersten Quartal eines Jahres abgebucht, bei Neuaufnahmen im Quartal des ersten Bankeinzuges. Eventuelle Gebühren durch Nichtausführung der Buchung gehen zu Lasten des jeweiligen Mitgliedes.

§ 8 Verwaltung

Die Verwaltung des Vereins liegt in den Händen des Vorstandes und der Ausschüsse. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Hauptversammlung
2. der Vereinsjugendtag
3. der Vorstand
4. der Vereinsjugendausschuss
5. die Mitgliederversammlungen der Abteilungen

Die Hauptversammlung setzt sich zusammen aus den Mitgliedern des Vereins. Sie ist oberstes Organ des Vereins.

Der Vereinsjugendtag setzt sich gem. § 4 Vereinsjugendordnung (VJO) zusammen.

Der Vorstand des Vereins besteht aus

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem 1. Geschäftsführer oder dem hauptamtlichen Mitarbeiter
(dieser mit beratender Stimme)
- d) dem 2. Geschäftsführer
- e) dem 1. Kassierer
- f) dem 2. Kassierer
- g) dem Vereinsjugendwart als Vorsitzender des
Vereinsjugendausschusses
- h) dem Sozialwart
- i) dem Pressewart
- k) dem Gerätewart
- l) den Abteilungsleitern.

Der 1. Vorsitzende, der 1. Geschäftsführer und der 1. Kassierer müssen Bedienstete der Kreispolizeibehörde Krefeld oder ehrenvoll aus dem Dienst der KPB Krefeld ausgeschiedene Angehörige sein. Ausnahmen sind zulässig, soweit hauptamtliche Mitarbeiter bestellt werden.

Den geschäftsführenden Vorstand bilden

- der 1. Vorsitzende
- der 2. Vorsitzende
- der 1. Geschäftsführer

der 1. Kassierer und
der Vereinsjugendwart.

Vorstand im Sinne des § 26 (2) BGB ist der 1. Vorsitzende, im Verhinderungsfalle der 2. Vorsitzende.

Der Vorstand tritt in der Regel monatlich zu einer Sitzung zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß schriftlich einberufen ist und wenn $\frac{2}{3}$ der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

Der Vorstand wird durch die Jahreshauptversammlung wie folgt gewählt:

- | | |
|---------------------------------------|---|
| a) in einem Jahr mit geraden Zahlen | der 1. Vorsitzende
der 2. Geschäftsführer
und der 1. Kassierer |
| b) in einem Jahr mit ungeraden Zahlen | der 2. Vorsitzende
der 1. Geschäftsführer
der 2. Kassierer
und die restlichen Vorstandsmitglieder. |

Der Vereinsjugendwart wird vom Vereinsjugendtag gewählt.

Die Abteilungsleiter werden von den Mitgliederversammlungen in den einzelnen Abteilungen gewählt.

Alle Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt offen oder auf Versammlungsbeschluss in geheimer Wahl. Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist zulässig.

§ 10 Abteilungen

Für jede Abteilung des Vereins wird ein Vorstand gebildet. Den Vorsitz führt der Abteilungsleiter, der von der Abteilungsversammlung in Jahren mit ungeraden Zahlen gewählt wird.

§ 11 Ausschüsse

Für besondere Aufgaben können zu jeder Zeit Ausschüsse eingesetzt werden, die nach Erfüllung ihrer Aufgaben aufgelöst werden können. Sie sind dem Vorstand verantwortlich. Beschlüsse sind aktenkundig zu machen.

§ 12 Aufgaben und Zuständigkeiten des Vorstandes und der Ausschüsse

a) Geschäftsführender Vorstand

Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die gesamte Vereins- und Vermögensverwaltung. Er ist insbesondere für die Geschäfts- und Versammlungsleitung, Einberufung zu Jahreshauptversammlungen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen, Festsetzung

der Tagesordnungen, Durchführung und Überwachung der Vereinsbeschlüsse und für die Aufnahme neuer Mitglieder und für die Ausschüsse zuständig.

Urkunden (Verträge pp.), die den Verein verpflichten sollen, müssen die Unterschriften von mindestens drei Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes tragen, darunter die des 1. oder 2. Vorsitzenden.

Über Geldbeträge bis 600,-- DM kann der geschäftsführende Vorstand verfügen.

Beschlussfähigkeit liegt vor, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.

Alle Entscheidungen werden mit Mehrheitsbeschluss gefasst.

b) Vorstand

Der Vorstand ist für alle anderen Aufgaben zuständig, insbesondere für die Vorbereitung der Jahreshauptversammlung und für Entscheidungen grundsätzlicher Art, die den Polizei -SV Krefeld betreffen.

c) Jugendausschuss

Der Jugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Polizei - SV nach den Bestimmungen des § 5 VJO.

d) Sonstige Ausschüsse

Alle anderen Ausschüsse werden für ihren Aufgabenbereich tätig im Rahmen dieser Satzung.

Der 1. Vorsitzende vertritt den Verein nach innen und außen.

Der 2. Vorsitzende vertritt den 1. Vorsitzenden bei Abwesenheit oder Verhinderung und unterstützt ihn in seiner Arbeit.

Der 1. Geschäftsführer erledigt alle schriftlichen Arbeiten, die den Gesamtverein angehen. Insbesondere führt er die Mitgliedskartei. Zu seiner Unterstützung wird der 2. Geschäftsführer eingesetzt.

Hauptamtlicher Geschäftsführer

Ist ein hauptamtlicher Geschäftsführer für den Verein tätig, wird sein Aufgabenbereich vom Vorstand festgelegt. Er ist Angestellter des Vereins und hat beratende Funktion bei Sitzungen und Versammlungen.

Der Kassierer ist zuständig für die finanziellen Belange des Vereins, insbesondere das Vereinsvermögen, und führt die Hauptbücher. Die Erstellung des Haushaltvoranschlages und des Haushaltsplanes fallen in seinen Aufgabenbereich. Er hat jährlich der Jahreshauptversammlung einen Rechenschaftsbericht mit Belegen versehen zu geben. Berichte, Bücher und sonstige Unterlagen, die Aufschluss über das Vereinsvermögen und dessen Verwaltung geben, sind mindestens einmal jährlich zwei Kassenprüfern zwecks Überprüfung vorzulegen. Der Kassierer ist weiterhin zuständig für die Verbuchung und Führung der erforderlichen Belege für die Beiträge.

Die Kassenprüfer sind jährlich auf der Jahreshauptversammlung neu zu wählen. Wiederwahl eines Kassenprüfers ist möglich.

Der Vereinsjugendwart ist für alle Angelegenheiten der Vereinsjugend im Rahmen der VJO zuständig.

Der Gerätewart verwaltet das vereinseigene Gerät und führt den Gerätenachweis.

Der Sozialwart arbeitet in allen sozialen Angelegenheiten innerhalb des Vereins.

Der Pressewart ist zuständig für alle Presseangelegenheiten.

Die Abteilungsleiter sind verantwortlich für die fachlichen Belange ihrer Abteilungen und vertreten diese Belange im Vorstand.

§ 13 Die Mitgliederversammlungen

Folgende Mitgliederversammlungen werden im Verein durchgeführt:

- a) die Jahreshauptversammlung
- b) außerordentliche Mitgliederversammlungen
- c) der Vereinsjugendtag
- d) Mitgliederversammlungen der Abteilungen

Die Jahreshauptversammlung findet nach Ablauf eines Geschäftsjahres in den ersten drei Monaten des neuen Geschäftsjahres statt. Die Einladung hierzu hat in der Vereinszeitung unter Mitteilung der Tagesordnung einen Monat vorher zu erfolgen. Die Bekanntgabe in den örtlichen Tageszeitungen - ohne Angabe der Tagesordnung - gilt ebenfalls als Einladung. Anträge für die Jahreshauptversammlung sind dem geschäftsführenden Vorstand bis spätestens drei Wochen vor der Versammlung schriftlich einzureichen. Die Tagesordnung zur Jahreshauptversammlung hat folgende Punkte zu umfassen:

1. Bekanntgabe der Niederschrift der letzten Jahreshauptversammlung
2. Satzungsänderungen (falls erforderlich)
3. Ehrungen (falls erforderlich)
4. Geschäftsbericht des Vorstandes
5. Kassenbericht
6. Bericht der Kassenprüfer
7. Entlastung des Vorstandes
8. Neuwahl des Vorstandes gem. § 9
9. Neuwahl der Kassenprüfer
10. Festsetzung der Aufnahmegebühren und der Mitgliedsbeiträge (falls erforderlich)
11. Anträge
12. Verschiedenes

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können durch den Vorstand einberufen werden, wenn die Belange des Vereins es erfordern oder wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder die Einberufung unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt. Die Einladung erfolgt wie bei der Jahreshauptversammlung.

Mitgliederversammlungen der Abteilungen sind wenigstens einmal jährlich durchzuführen. Wahlen finden gem. § 10 statt.

Mitgliederversammlungen sind beschlussfähig, wenn mindestens ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins bzw. der Abteilungen anwesend sind.

Bei der Beschlussfassung entscheidet, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, die Mehrheit der erschienen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

Die Beschlüsse der Versammlungen und Sitzungen sind schriftlich niederzulegen und von dem Geschäftsführer und dem Vorsitzenden, bzw. dem Abteilungsleiter zu unterzeichnen. In der nächsten Versammlung bzw. Sitzung ist die Niederschrift bekannt zu geben. Erfolgt kein Einspruch, so gilt sie als genehmigt.

§ 14 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können nur durch die Jahreshauptversammlung oder eigens für diesen Zweck einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Beschlussfassung hat mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zu erfolgen.

Anträge und Vorschläge zu Satzungsänderungen können dem Vorstand zu jeder Zeit vorgelegt werden. Der Vorstand trifft die Entscheidung, ob der Antrag bzw. Vorschlag der nächsten Jahreshauptversammlung vorgelegt werden soll, oder ob die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung vorrangig ist.

§ 15 Auflösung des Vereins

Der Verein kann durch eine zu diesem Zweck einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Diese Versammlung ist nur dann beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Der geschäftsführende Vorstand muss auf schriftlichen Antrag von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Vereinsmitglieder die Auflösungsversammlung einberufen.

Im Falle der Auflösung des Vereins ist das Vereinsvermögen zur Abdeckung vorhandener Verbindlichkeiten zu verwenden. Ein verbleibendes restliches Vereinsvermögen fällt der Stadt Krefeld für die Förderung des Jugendsports zu.

§ 16 Ämter

Alle Ämter des Vereines werden im Regelfall ehrenamtlich verwaltet. Soweit in der Satzung die Anstellung bezahlter Mitarbeiter vorgesehen ist, ist hierfür der Vorstand zuständig.

§ 17 Vereinsjugend

Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die Verwaltung der ihr zufließenden Mittel im Rahmen der VJO. Die VJO ist Bestandteil dieser Satzung. Sie ist im Anhang aufgenommen.

§ 18 Ehrungen

Als Ehrungen sind vorgesehen

- a) die Verleihung der Silbernen Vereinsnadel
- b) die Verleihung der Goldenen Vereinsnadel
- c) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- d) Ernennung von Ehrevorsitzenden

Ehrungen werden in der Regel auf der Jahreshauptversammlung durch ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes vorgenommen.

Verleihung der Silbernen Vereinsnadel

Die Nadel kann verliehen werden an:

- a) Vereinsmitglieder, die dem Polizei- SV Krefeld 1925 e.V. 25 Jahre lang ununterbrochen angehören,
- b) Vereinsmitglieder, die sich durch ihre Arbeit im Verein besonders verdient gemacht haben,
- c) aktive Mitglieder, die dem Verein mindestens fünf Jahre angehören und besondere sportliche Erfolge errungen haben.

Verleihung der Goldenen Vereinsnadel

Die Nadel kann verliehen werden an:

- a) Vereinsmitglieder, die dem Polizei - SV Krefeld 1925 e.V. 40 Jahre lang ununterbrochen angehören,
- b) Vereinsmitglieder, die sich in mindestens zehnjähriger Tätigkeit im Verein besondere Verdienste erworben haben,
- c) aktive Mitglieder, die mindestens fünf Jahre dem Verein angehören und außergewöhnliche sportliche Erfolge erringen konnten.

Ernennung zum Ehrenmitglied

Die Ernennung zum Ehrenmitglied kann bei Vereinsmitgliedern erfolgen, denen bereits die Goldene Vereinsnadel verliehen wurde und die sich in außergewöhnlichem Maße um den Verein verdient gemacht haben.

Ernennung zum Ehrenvorsitzenden

Zum Ehrenvorsitzenden kann ernannt werden, wer sich als Vorsitzender außergewöhnliche Verdienste um den Polizei - SV Krefeld erworben hat und dem bereits die Goldene Vereinsnadel verliehen wurde. Er nimmt auf Einladung an den Sitzungen des Vorstandes teil und kann ihn beraten. An Entscheidungen im Vorstand wirkt er nicht mit.

Ausnahmen von den vorstehenden Bestimmungen sind nur dann möglich, wenn die Jahreshauptversammlung einen Beschluss mit Zweidrittelmehrheit fasst.

Ehrungen sind mit der Aushändigung einer Urkunde verbunden.